jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/3 2Ob695/56, 2Ob323/65, 1Ob662/76, 7Ob603/77, 7Ob555/78, 1Ob606/79, 6Ob503/80, 1Ob819/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.01.1957

Norm

ABGB §271
ZPO §6
AußStrG 2005 §5 Abs2 Z1 lita

Rechtssatz

Greift erst das Revisionsgericht den Mangel der gesetzlichen Vertretung auf, so geht es selbst nach § 6 ZPO vor.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 695/56
  Entscheidungstext OGH 03.01.1957 2 Ob 695/56
  Veröff: JBl 1957,131
- 2 Ob 323/65
  Entscheidungstext OGH 16.12.1965 2 Ob 323/65
- 1 Ob 662/76
  Entscheidungstext OGH 07.07.1976 1 Ob 662/76
- 7 Ob 603/77
  Entscheidungstext OGH 22.09.1977 7 Ob 603/77
- 7 Ob 555/78
  Entscheidungstext OGH 06.04.1978 7 Ob 555/78
  Beisatz: Außerstreitverfahren (T1)
- 1 Ob 606/79
  Entscheidungstext OGH 13.07.1979 1 Ob 606/79
  Auch
- 6 Ob 503/80
  Entscheidungstext OGH 20.02.1980 6 Ob 503/80
- 1 Ob 819/81
  Entscheidungstext OGH 13.01.1982 1 Ob 819/81
  Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 639/83
  Entscheidungstext OGH 16.06.1983 7 Ob 639/83
  Auch; Beis wie T1
- 3 Ob 525/84
  Entscheidungstext OGH 04.04.1984 3 Ob 525/84
- 2 Ob 631/84
  Entscheidungstext OGH 09.10.1984 2 Ob 631/84
  Auch
- 6 Ob 28/85
  Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 28/85
  Vgl aber; Beisatz: Zurückstellung der Akten an das Erstgericht mit dem Auftrag, für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Sorge zu tragen. (T2)
  Veröff: GesRZ 1986,39
- 5 Ob 530/95
  Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 530/95
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Erst wenn der Versuch einer Behebung des Mangels der Vertretungsmacht scheitert, darf ein Rekurs (als unwirksame Prozesshandlung) zurückgewiesen werden. (T3)
- 10 ObS 73/95
  Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 ObS 73/95
- 10 ObS 2168/96p
  Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 ObS 2168/96p
  Vgl auch; Beisatz: Übermittlung der Akten an das zuständige Pflegschaftsgericht zur Bestellung eines Kollisionskurators. (T4)
- 5 Ob 282/03m
  Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 282/03m
  Vgl auch; Beisatz: Die Außerachtlassung der Verpflichtung des Gerichts nach § 6 Abs 2 ZPO stellt einen schweren Verstoß gegen die Prozessgesetze dar, der einen Beschluss auf Nichtigerklärung des Verfahrens erheblich mangelhaft erscheinen lässt. Gleiches hat für einen Beschluss zu gelten, mit dem ein Gericht die Unwirksamkeit einer Prozesshandlung wegen eines Mangels der gesetzlichen Vertretung feststellt und daraus verfahrensbeendende Konsequenzen zieht, ohne einen tauglichen Versuch zur Behebung des Mangels unternommen zu haben. Ein solcher Beschluss ist aus Anlass eines zulässigen Rechtsmittels aufzuheben; sodann hat das Rechtsmittelgericht selbst die bisher versäumten Maßnahmen einer prozessualen Rechtsfürsorge im Sinne des § 6 ZPO zu setzen. (T5)
- 4 Ob 71/08g
  Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 71/08g
  Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Die Bestellung des Kollisionskurators obliegt - ungeachtet der nicht zwischen Erst- und Rechtsmittelgerichten unterscheidenden Formulierung in § 5 Abs 2 Z 1 lit a AußStrG - dem Erstgericht. (T6)
- 6 Ob 3/09y
  Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 3/09y
  Vgl; Beisatz: Nach § 5 Abs 1 AußStrG hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (also auch noch im Rechtsmittelverfahren) zur Beseitigung des Mangels der Verfahrensfähigkeit das Erforderliche anzuordnen. Das Rechtsmittelgericht hat die nach seiner Meinung unterlassenen Verfügungen gemäß § 5 Abs 1 AußStrG selbst zu treffen und kann dabei auch im Verfahren außer Streitsachen angemessene Fristen setzen, auch wenn § 5 Abs 1 AußStrG im Gegensatz zu § 6 Abs 2 ZPO solches nicht ausdrücklich vorsieht. (T7)
- 6 Ob 14/15z
  Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 14/15z
  Auch; Beisatz: Dies ist Ausfluss der Rechtsfürsorgepflicht der Gerichte. (T8)
- 1 Ob 201/15p
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 201/15p
  Vgl auch; Beisatz: Es entspricht herrschender Rechtsprechung, dass ein an sich notwendiger Verbesserungs- oder Ergänzungsauftrag dann unterbleiben kann, wenn die betreffende Partei eine Verbesserung bereits von sich aus

vorgenommen hat, ohne dass sie dazu aufgefordert worden ist. Dies gilt auch für eine Sanierung von Mängel der gesetzlichen Vertretung (§ 6 Abs 2 ZPO). (T9)
Beisatz: Hier: Vertretungsmangel einer juristischen Person (Agrargemeinschaft ? Genehmigung der Prozessführung durch die Vollversammlung). (T10)

- 1 Ob 75/16k
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 75/16k
  Vgl auch; Beis wie T3; Beis ähnlich wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0035331

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at